

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930

7 (8.1.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 2

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 2

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 7

8. Januar 1930

Ein trübes Kapitel aus der badischen Heimatgeschichte

Räuberbanden an der Bergstraße und im Odenwald

Zu allen Zeiten des Jahres bildet der Odenwald mit seinen waldigen Bergen, seinen lieblichen Tälern, seinen rauschenden Bächen das Ziel vieler Wanderer. Auf wohlmarkierten, gut gehaltenen Wegen ziehen sie hin durch die stillen Forste; schmale Dörfer grüßen aus den Tälern und von der Höhe. Unendlich groß ist die Zahl der Wanderer in diesen Wäldern. Kann man sich angelehnt dieser Behozugung des Odenwaldes als Wanderziel denken, daß es einmal eine Zeit gab, in der manche seiner Teile zu den verrufensten Gegenden zählten mit Gefindel aller Art in zerfallenen Gehöften, in Höhlen und anderen Schupfwinkeln? Es war dies die Zeit der Kleinstaaterei am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts, wo durch die vielen Kriege eine große Unsicherheit herrschte, die die Vagabunden, Strömer, Gauner und Räuber zur Ausübung ihres unehrlichen Handwerks benutzten. Am hellen Tag zogen bewaffnete Banden vor die Höfe, in die Dörfer; noch schlimmer trieben sie es des Nachts, wo aus Furcht und Angst niemand den Mut hatte, den raubenden und plündernden Banden entgegenzutreten. Mochten auch Türen und Tore noch so fest verriegelt gewesen sein; mit einem starken Balken oder einem Baumstamm wurde die Lüre eingerrannt, und: „Geld oder das Leben!“ hieß es dann. Was wollte der alleinstehende Müller, der fruchtame Jude gegen diese Banden beginnen! Genügte den Räubern die erprekte Summe nicht, dann wußten sie die zitternden Bewohner durch die grausamsten Martern zu quälen. Dann und wann riefen die Sturmglöcker die Einwohner des Dorfes zur gemeinsamen Abwehr zusammen; aber gewöhnlich dadurch, schnitten die Banditen vorher die Glockenseile ab oder vernagelten die Kirchtür. Alle Anstrengungen, diesen Überfällen zu steuern und die Übeltäter zu erwischen, scheiterten an dem schlechten Zusammenarbeiten von Polizei und Richtern der Nachbarstaaten; bald trieb sich das Gefindel links des Rheins herum, bald auf dem rechten Ufer, bald im Speßart, bald am Main oder im Odenwald. Als nun das ganze linke Rheinufer französisch wurde, da war's mit der Sicherheit solcher Banden in diesem Landstrich vorüber; die französische Justiz arbeitete gar schnell, daß dort selbst ein Schinderhannes daran glauben mußte.

Jetzt wurde den Mitgliedern der einzelnen Banden der Boden unter den Füßen doch zu heiß; sie verlegten das Feld ihrer Tätigkeit in den badischen und heffischen Odenwald. Trotz der ausdauerndsten Tätigkeit und Wachsamkeit der vermehrten Polizeikräfte gelang es nicht, den schweren Raubüberfällen am Neckar, im Odenwald und an der Bergstraße zu steuern und die Gefellen dingfest zu machen. Bei Vertrauten fanden sie da und dort Unterschlupf, und die Dorfbewohner hielten sich ängstlich zurück, irgend etwas zu verraten, da sie die fürchterliche Rache der Banditen zu gewärtigen hatten. Man konnte leider von vielen Beispielen dieser Art erzählen.

Da kam plötzlich die Kunde von dem Überfall auf zwei Schweizer Kaufleute zwischen Hemsbach und Laudenbach. Nach den Vorfällen 1811 wurden die beiden Schweizer Kaufleute Jakob Nieder aus Winterthur und Rudolf Hanhart aus Zürich bei den genannten Orten von einer bewaffneten Bande überfallen und beraubt.

Wer waren die Täter? In einem sicheren Versteck zwischen Mühlben und Strümpfelbrunn war der Überfall ausgeführt worden. Dort saßen die Tage zuvor der Manne-Friedrich (Friedrich Schütz), der Veit Krämer, vulgo Veite, der Andreas Petry, vulgo Köhlers Andreas, Sebastian Litz aus Neckargerach, vulgo Basti und Mathes Oesterlein, vulgo Krämer-Mathes, am wärmenden Feuer beisammen und beratschlagten, wie sie am schnellsten zu einem Haufen Geldes kommen könnten, denn bei den kleinen Einbrüchen in den entlegenen Gegenden fiel ihnen nicht viel in die Hände. Als einer mit dem Vorschlage herausrückte, an die Bergstraße zu marschieren und dort auf gut Glück eine Charette zu malochen — eine Chaise zu berauben, fand er allseitige Zustimmung, um so mehr, als der eben ersichene

Hölzerlips

den Plan gutheiß. Hölzerlips hieß eigentlich Georg Philipp Lang und hatte in seiner Jugend Kochlöffel geschmiedet, daher sein Name.

In der Nacht ging der Marsch vorstatten; man vertrieb die Dörfer, um die Hunde nicht zu wecken; doch verlor man sich durch Einbrüche in Keller mit Essen und Trinken. Bei den Michael-Zuhnißchen Eheleuten in Oberlaudenbach, die man als „Kochem“ (Vertraute) kannte, labte man sich nach den Beschwerden des langen Marsches. Am Abend rückte man gegen die Bergstraße vor, wo eine gutbesetzte Postchaise mit Reitwagen vorbeigelassen wurde. Als später eine weitere Chaise gemeldet wurde, sprang Hölzerlips den Pferden in die Zügel und zwang den Kutscher, vor seine Pferde zu treten. Die anderen hieben mit Prügeln und Pistolen auf die sah aus dem Schlaf erschreckten zwei Schweizer ein, nahmen ihnen alles weg, brachen die Gepäckstücke auf und machten sich

dann aus dem Staube, dahin, woher sie gekommen waren: nach dem Hölzergrund, wo sie sich in einer Scheuke mit Branntwein stärkten.

Einem heffischen Soldaten aber waren die mit Bindeln behackten Gefellen aufgefallen; die rasch herbeigeeilten Einwohner des Dorfes Sickenbach umstellten das Haus; doch nur Manne-Friedrich blieb auf der Flucht in ihren Händen. Aber obwohl er aus dem Turm zu Zwingenberg ausbrach, ward er doch gefangen, samt allen seinen Spießgeleuten, die nun in das Gefängnis nach Heidelberg transportiert wurden. Einer davon, der Basti, rief aus; nur mit dem Hemd bekleidet, und verbarg sich unter einer Schwimmjähle, mehrere Stunden bis an den Mund im Wasser stehend. Dann schwamm er ans andere Ufer, wo ihn leichtgläubige Bauerleute mit Kleidern versorgten. Später übte das Fänggeld von 50 Gulden seine Wirkung aus; er ward wieder beigebracht.

Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht von der Gefangennahme der Bande in der Umgegend; jetzt, da die am meisten gefürchteten Gefellen dingfest gemacht waren und von ihnen keine Rache zu befürchten war, rührten sich die Bewohner, und einer nach dem anderen der in Dörfern und Gehöften Verborgenen ward verraten. Die Gefängnisse in Mannheim und Heidelberg füllten sich, und durch gegenseitigen Verrat schwollen die Ketten mit Verbrechen und Übeltaten zu diesen Banden an.

Da der eine der Überfallenen, Kaufmann Kieder, fünf Tage später den erlittenen Verletzungen zum Opfer gefallen war und außer diesem Verbrechen die Übeltäter weitere Mordtaten, Straßenräubereien, Diebstähle und Einbrüche auf dem Gewissen hatten, lautete das Urteil auf Todesstrafe mit dem Schwert. Das Verhalten der Verurteilten vor und nach der Gerichtsverhandlung war verabschieden. Hölzerlips spottete hinter den Kerkergittern der versammelten Volksmenge, Köhler-Andreas blies auf seiner Flöte lustige Tünze; hier regnete es Wünsche, Flüche, Drohungen, dort bemalte einer die Wände des Gefängnisses mit Wildern; Manne-Friedrich konnte nicht umhin, die Mordtat bei Hemsbach in Versen zu verherrlichen.

Am Morgen des 31. Juli 1812 wurden auf dem Rathaus zu Heidelberg die roten Blutfahnen aufgezogen zum Zeichen, daß auf dem Marktplatz die öffentliche Urteilsverkündung vor sich gehe. Entsprechend der Sitte der damaligen Zeit gestaltete sich diese Amtshandlung zu einer äußerst hässlichen dramatischen Szene, zu welcher die Bewohner der Pfalz, der Bergstraße und des Odenwaldes in großen Mengen erschienen waren. Man denke: die Verurteilten in weißen Sterbekleidern und weißen Mützen aus dem Rathaus auf eine besonders gebaute Tribüne geführt; auf schwarz verhängten Sesseln die Richter und Urkundspersonen, vor sich auf schwarz verhülltem Tisch die entblößten Degen. Bei der Verlesung des Urteils fallen die Beamten und Gerichtsdienere mit einem dreimaligen: „Wehe!“ ein. Großen Jubel aber löste die Verurteilung des noch jugendlichen Andreas Petry und des Sebastian Litz aus.

Auf einem frisch abgeernteten Getreideacker vor dem Mannheimer Tore war das Schafott errichtet worden. Dort hielten die Verurteilten ihre Laten. — Der Grabstein des Winterthurer Kaufmanns Kieder steht noch heute in dem alten Friedhof um die Peterskirche in Heidelberg. W. Sigmund.

Vom „Badener Heimattag Karlsruhe 1930“

Aber den heutigen Stand der Vorbereitungen kann die Geschäftsstelle des „Badener Heimattages“ in Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 10, mitteilen, daß sich bis jetzt insgesamt schon 40 Badener Vereine, 30 aus Deutschland, 6 von Amerika und 4 aus der Schweiz, angemeldet haben, sowie einige andere deutsche landsmannschaftliche Vereine, und gegen 20 studienische Korporationen, von denen ebenfalls Vertreter beim Heimattag anwesend sein werden. Auch fehlt es nicht an zahlreichen Einzelanmeldungen aus allen Teilen der Welt.

Infolge der Vermählungen, recht viele Badener für den Heimattag zu erfassen, ergab es sich, daß da und dort bis jetzt unbekannte Badener Vereine ausfindig gemacht wurden, wie in Bremerhaven und in Marburg. Die letzte Anmeldung stammt von der Badener Vereinigung Elm-Neu-Elm, die gegen 40 Personen zum Heimattag entsenden wird. Erfreulich ist, daß jüngst in Düsseldorf ein Badener Verein gegründet wurde, von dem man annimmt, daß er ebenfalls die heimatkulturelle Veranstaltung mit mehr oder weniger Teilnehmern besuchen wird.

Dem Ehrenauschuß des „Badener Heimattages“, dessen Vorsitzender der badische Staatspräsident ist, gehören u. a. folgende Persönlichkeiten an: Reichskanzler Müller, Reichsbauminister Curtius, Ernährungsminister Dietrich, Reichsjustizminister von Güter, Reichsinnenminister Severing, Reichsverkehrsminister Stegerwald, Reichsminister für die besetzten Gebiete Wirth, ferner Reichsverkehrsminister a. D. Krohne, Reichsfinanzminister a. D. Dr. Köhler und der frühere Reichskanzler Marx. Auch die Herren bad. Justizminister Dr. Kemmels, bad. Innenminister Wittmann, Ministerialrat Dr. Baumgartner, Präsident des Badischen Landtags, der badische Geandte Honold, der Präsident der Reichsbahndirektion von Elz-Rübenach (Karlsruhe) und der Präsident

der Oberpostdirektion Lamstein (Karlsruhe) haben das Amt eines Mitgliedes des Ehrenauschusses angenommen.

Da sich im Verlaufe der Vorbereitungen für den „Badener Heimattag“ ein umfangreicher Briefwechsel mit badischen Landesleuten im In- und Auslande ergeben hat, fehlt es nicht an Sympathie- und andere interessante Zuschriften. So stellt sich heraus, daß sich in Blumenau (südamerikanischer Staat Santa Catharina) zahlreiche Nezer befinden, die von Badenern erzogen wurden und nur deutsch, und zwar badische Mundart, sprechen, nicht aber die Landessprache beherrschen.

Das Deutschtum im Elßah im Wandel der Zeiten

In der Ortsgruppe Karlsruhe des Hilfsbundes für die Elßah-Vertränger im Reich hielt Reichsbahndirektor Dahl einen hochinteressanten Vortrag über das Thema „Das Deutschtum im Elßah im Wandel der Jahrhunderte“.

Das Elßah war von Anfang seiner Geschichte an urdeutsches Land; aber bei der wechselnden politischen Zugehörigkeit des Landes wickelt sich die Frage auf, ob es im Wandel der Zeiten auch immer deutsch geblieben ist, oder ob unsere Gegner Recht haben mit der Behauptung, die Elßah hätten mit der Zeit gern ihre deutschen Sitten und Gebräuche mit der französischen Geistesrichtung vertauscht und seien nun wirklich echte Franzosen geworden. An Hand der geschichtlichen Unterlagen stellt der Redner fest, daß das Elßah seit den frühesten historischen Zeiten von einem alemannischen Volkstamm bewohnt war, und daß auch jahrhundertlang politische Zugehörigkeit zu Frankreich seine deutsche Eigenart nicht zu förmlicher Vermocht habe. Auch die jetzige Zugehörigkeit zu Frankreich ändere nichts daran, daß das Elßah immer noch deutsches Land sei.

Jungen seiner inneren deutschen Geistesverfassung seien schon die ältesten Baulichkeiten kirchlicher und weltlicher Art, ferner die ganze Geschichte des Mittelalters, die den Wasgenwald als Schutzmauer gegen Frankreich ansah, die ausgeprägte deutsche Gemütsstimmung und der völlig deutsche Charakter seiner Bewohner, die glänzende Geschichte der dortigen deutschen Reichsstädte Straßburg, Colmar, Schlettstadt usw., die Geschichte der Straßburger Bischöfe, die zu den mächtigsten deutschen Reichsfürsten zählten, die Reichstene des Landes auch in schwersten Zeiten, die Selbstverwaltung des Bürgertums in den uralten germanischen Gemeinden, die Zünfte, vor allem aber die stete Pflege der deutschen Kultur und Literatur, die jederzeit im Elßah eine der fruchtbarsten Stätten gefunden hätten, vom Benediktinermönch Otfried von Weihenburg über Walter von Aquitanien, Wolfram von Eschenbach, und wie sie alle heißen, die Volkstliederdichter und Minnesänger.

Das hervorragendste Zeugnis des Deutschtums sei aber das unentwegte Festhalten an der deutschen Muttersprache, die sich das Volk in dem vielfachen Wechsel seiner politischen Geschichte immer erhalten habe und auch heute wieder mit aller Hartnäckigkeit verteidige. Trotz jahrhundertlangender Zugehörigkeit seien die Elßaher im Innern von den Franzosen stets geistig verschieden geblieben. Das Französische war immer nur angelehnt, und eine innere geistige Vermischung fand auch trotz der langen französischen Verwaltung nie statt. Es blieb immer eine Kluft zwischen Deutschtum und Elßahern.

Eine Störung erlitt dieses Verhältnis zum Deutschtum jedoch durch die Wirkungen der französischen Revolution, die Frankreich als das weitbeste Land mit einer glücklichen Zukunft erscheinen ließ; und von da an datierte ein politischer Gesinnungswechsel. Nationalfranzosen seien aber trotzdem die Elßaher nicht geworden, ebensowenig wie die Vertränger. Das Land gehörte politisch zwar zu Frankreich, geistig aber zu Deutschland, und trotz aller Anstrengungen der französischen Politiker sei es nie gelungen, das Elßah wirklich innerlich zu französisieren. 1871 sei das Land auch für Deutschland nicht beigekert gewesen; das Verhältnis habe sich aber bald mehr und mehr geändert, um so mehr, als die deutsche Verwaltung das Elßah einer hohen Blüte entgegenführte. Politisch habe es Deutschland jedoch während der 44 Jahre nicht ganz verstanden, die völlige und ungetriebene Zugehörigkeit zu Deutschland zu verwirklichen, und namentlich die Behandlung der Elßaher während des Weltkrieges habe zu manchen Trübungen geführt, so daß nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges das Volk in einem anfänglichen Begeisterungsstauel sich in die Arme der „Mutter Frankreich“ warf.

Darüber seien jetzt 12 Jahre vergangen, und der Mensch sei verfliegen. Und wiederum zeige sich mehr und mehr, daß es den Franzosen schwerlich gelingen werde, das Elßah innerlich ganz zu französisieren. Das beweiße der ständige heiße Kampf um die Erhaltung der bedrohten deutschen Muttersprache, der Kampf um die religiöse Freiheit usw. Dieser Kampf sei noch nicht aus und woge hin und her; aber bei der Fähigkeit der Elßaher und bei ihrer ganzen inneren Verfassung werde der Zeitpunkt kommen müssen, wo dem Lande seine Selbstbestimmung gegeben werde.

Literatur

Das Hohenhaus. Von Dr. Leopold Döbele, 56 Seiten mit 52 Abbildungen, Heimatblätter „Vom Bodensee zum Main“, Nr. 35, herausgegeben v. L. des Landesvereins Badische Heimat e. V., von Hermann Eris Busse, Freiburg i. Br., Verlag C. F. Müller, Karlsruhe. Preis 2,40 M. Dr. Döbele erforscht das Hohenhaus, seine äußeren Formen, Anlage und Aufbau, und geht dann auf die Innenausstattung in ihren einzelnen Teilen ein; auf Laube, Seitengang und Schind, auf die Wohn- und Wirtschaftsräume. Zahlreiche photographische Aufnahmen, Grundrisse und Federzeichnungen erläutern und erleichtern den Weg vom Einzelhof zu Gruppen (vollkommen geschlossene Dorfsiedlungen fehlen ganz), von der Laube in die Stube mit der „Chousch“ (Kunzt), vom Stall zum Brunnen, der ebenfalls durch das riesige Walmdach geschützt ist, von der „Wudil“ zur Küche, die sich gewöhnlich in der Hausmitte befindet, vom düsteren Keller bis zur „Furbühni“. Wie im Äußeren ist das Hohenhaus auch im Innern zweckmäßig den klimatischen Verhältnissen, der Landschaft, der Arbeit, den Lebensbedingungen angepaßt. Das Strohdach verschwindet immer mehr, und zwar nicht nur durch den allbekannten „Hohenbühl“, sondern auch durch den modernen „Auzschuß“. Die Arbeit Dr. Döbeles dient der Volks- und der Heimatkunde wie der Volkstunt gleicherweise und gehört in die Hand des Geistlichen, Lehrers, Bürgermeisters, des echten Heimatforschers und -freundes, weil sie ein weiterer wichtiger Baustein ist zur Erforschung des Schwarzwalddorfes überhaupt. Der Verlag C. F. Müller stattete das Heimatblatt tadellos aus, so daß es auch in dieser Hinsicht bestens empfohlen werden kann.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsrüher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 2

Preis: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 20 Reichsmark für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichsmark zusätzlich Porto vom Verlage
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden.

8. Januar 1930

Zum Reichsministeregesetz

Durch die Umgestaltung des Staatswesens ist die Stellung der Reichsminister grundlegend geändert worden. Die Reichsregierung ist jetzt in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bestande von dem Willen des Reichstags, d. h. der jeweiligen Reichstagsmehrheit, abhängig. Sie wird aus Mitgliedern des Reichstags oder aus außerhalb des Reichstags stehenden Personen gebildet, wobei mit Rücksicht darauf, daß die Reichsregierung zu ihrer Ausführung des Vertrauens des Reichstags bedarf, für die Auswahl des Reichstanzlers und der Reichsminister neben ihrer sachlichen Eignung fast ausnahmslos die Zugehörigkeit zu einer die Regierung stützenden Partei mitbestimmend ist. Die Reichsminister werden im Gegensatz zu den früheren Staatssekretären in der Regel nicht aus der Beamtenschaft der einschlägigen Verwaltungen entnommen, sondern aus den Kreisen der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels, der Banken, der Arbeitnehmer usw. Soweit noch Beamte zu Reichsministern ernannt werden, rücken sie in die Ministerstellung in der Regel nicht auf Grund ihrer Eigenschaft als Beamte, sondern auf Grund ihrer Eigenschaft als Vertrauensmänner einer Partei ein. Im Wesen der parlamentarischen Regierungsform liegt es, daß, zumal in Zeiten politischer Spannung, die Regierungen häufiger wechseln und die Reichsminister demzufolge oft nach nur kurzer Ministeramtszeit wieder ausscheiden.

Diesem Verhältnisse tragen die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes keine Rechnung. Sie führen unter anderem zu einer nicht vertretbaren Ungleichheit in der Versorgung der jetzigen Reichsminister. Ein Reichsminister, der aus dem Beamtentum hervorgegangen ist und eine zehnjährige Beamtendienstzeit zurückgelegt hat, erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Ministeramt, ohne Rücksicht auf die von ihm zuletzt innegehabte Beamtenschaft, ein aus dem Ministergehalt berechnetes lebenslangliches Ruhegehalt, auch wenn er nur während einer ganz kurzen Zeit Reichsminister war. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die Tätigkeit als Beamter mit dem erlangten Ministeramt in irgendeinem Zusammenhange steht und in welcher Befoldungsgruppe er sich vor der Ernennung zum Minister befand. Andererseits erhält ein Reichsminister, der aus einem freien Berufe stammt und bei der Übernahme des Ministeramts seine bisherige Berufsstellung aufgeben mußte, nach seiner Entlassung keinerlei Versorgung, selbst wenn er bis zu zwei Jahren Reichsminister gewesen ist.

Der Reichstag hat schon wiederholt gefordert, daß die Versorgungsverhältnisse der Reichsminister dem jetzigen Verhältnisse entsprechend geregelt werden.

Aber nicht nur die Versorgungsverhältnisse, auch die übrigen Rechtsverhältnisse der Reichsminister bedürfen nach dem Ausgeführten dringend einer Neuregelung. Demgemäß hat der Reichstanzler in der Regierungserklärung vom 3. Juli 1928 ausgeführt, daß die Regierung ihre besondere Aufmerksamkeit einer Regelung der Rechtsverhältnisse der Minister zuwenden werde.

Aber die Amtsbezüge der Reichsminister bestimmt § 14 des Entwurfs folgendes:

- ein Amtsgehalt, und zwar der Reichstanzler von jährlich 45.000 Reichsmark, die Reichsminister von jährlich 36.000 Reichsmark; zum Amtsgehalt tritt ein örtlicher Sonderzuschlag in derselben Höhe, in der ihn Reichsbeamte beziehen,
- eine Wohnungsschuldigung von jährlich 3600 Reichsmark,
- eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe der Reichshaushaltsplan bestimmt,
- bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitze der Reichsregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3600 Reichsmark.

Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

Hat ein Reichsminister für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, aus einer Verwendung im Reichs-, Landes- oder Gemeindebedienstet Anspruch auf Dienstentlohnung, Barregel oder sonstige Bezüge, so ruht für die Dauer des Zusammenstehens der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

Beim Ausscheiden eines Reichsministers aus seinem Amt soll ihm ein Übergangsgeld nach folgenden Bestimmungen (§ 17) des Entwurfs zufließen:

Ehemalige Reichsminister erhalten von dem Zeitpunkt ab, in dem ihre Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für fünf Jahre. Die nach Satz 1 sich ergebende Zeit erhöht sich um die Zahl der Monate, für die der Berechtigte vom Beginne des Monats ab, in dem er das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterbrechung Amtsbezüge erhalten hat. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

- Das Übergangsgeld beläuft sich
- für die ersten drei Monate, die dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt folgen, auf den vollen Betrag der im § 14 unter a und b genannten Bezüge,
 - für die spätere Zeit auf 50 vom Hundert der unter Nr. 1 genannten Bezüge.

Das Übergangsgeld eines ehemaligen Reichsministers, der mehrmals das Amt eines solchen innegehabt hat, wird von jeder zusammenhängenden Amtszeit besonders berechnet. Wird er vor Ablauf des sich aus der früheren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes wieder zum Reichsminister ernannt, so wird dieses Übergangsgeld nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes dann weitergezahlt, wenn es noch für eine längere Dauer zustand als dieses, und zwar für die ersten drei Monate nach Abs. 1 Nr. 1. Für die Dauer der Weiterzahlung des früheren Übergangsgeldes bleibt die spätere Amtszeit außer Betracht. Kommen Amtszeiten als Reichstanzler und als Reichsminister in Frage, so wird das Übergangsgeld von den Amtsbezügen als Reichstanzler errechnet, für die ersten drei Monate (Abs. 1 Nr. 1) jedoch von den Amtsbezügen des letzten Amtes.

Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten

Zu neuerer Zeit hat die Auffassung immer mehr Raum gewonnen, daß der Vollzug der Freiheitsstrafen dazu benutzt werden muß, die Gefangenen an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sittlich so zu festigen, daß sie nicht rückfällig werden; immer mehr trat der Gedanke der Erziehung und Besserung im Strafvollzug in den Vordergrund. Damit verstärkte sich die Erkenntnis, daß der Ausbildung der Strafanstaltsbeamten, die mit der Behandlung der Gefangenen selbst befaßt sind, größte Sorgfalt zugewendet werden muß. In Erkenntnis dieses Umstandes wird in den von den Landesregierungen vereinbarten Grundrissen für den Vollzug von Freiheitsstrafen gefordert, daß zum Strafanstaltsbeamten im Hauptamt nur bestellt werden darf, wer für den Strafanstaltsdienst theoretisch und praktisch ausgebildet ist.

Wieweit diese Ausbildung und auch die Fortbildung der Strafanstaltsbeamten in den größeren deutschen Ländern geregelt ist, darüber hat vor einiger Zeit der Reichsminister der Justiz eine Denkschrift zugehen lassen, der wir u. a. folgendes entnehmen:

Die Ausbildung und Fortbildung erstreckt sich auf die eigentlichen Aufsichtsbeamten sowie auf die Beamten des mittleren und höheren Strafanstaltsverwaltungsdienstes. Bezüglich der theoretischen und praktischen Ausbildung der Aufsichtsbeamten gilt für alle Länder im wesentlichen etwa das, was in Preußen in den §§ 7-12 der allgemeinen Verfügung vom 11. Mai 1922 niedergelegt ist, die lauten:

Der Lehrplan für den theoretischen Teil umfaßt

- die allgemeine Ausbildung,
- die besondere Ausbildung für den Strafanstaltsdienst.

Die allgemeine Ausbildung umfaßt:

- Fortbildung im Rechtsdenken, in der Sprachlehre und im Reden (Aufgaben aus dem Wirtschafts- oder dem Arbeitsbetrieb der Strafanstalten), Abfassen von Meldungen und Eingaben, Formen des Schriftverkehrs;
- Erdbunde (Deutschland und seine Grenzen, Gebirge, Flüsse, Länder und wichtige Städte, politische Einteilung, wirtschaftliche Beziehungen zum Ausland);
- Staatsbürgerkunde (Verfassungen des Deutschen Reichs und Preußens, Grundzüge des Verwaltungs- und des Verfassungsrechts).

Die besondere Ausbildung für den Strafanstaltsdienst umfaßt folgende Gebiete:

I. Gesetzskunde.

- Strafgesetzbuch (die grundlegenden Bestimmungen des allgemeinen Teils, die Strafkarten, Übersicht über die wichtigeren Straftaten an Fällen der Praxis erläutert, Beamtendefinition),
- Gesetz über die Strafbefugnisse (die Befugnisse, ihre Zusammenfassung und Zuständigkeit, Überblick über das Strafverfahren von Einleitung der Untersuchung bis zur Vollstreckung), Vorläufige Entlassung und bedingte Begnadigung.

II. Gefängnis- und Lehre vom Verbrechen und seiner Bekämpfung.

- Geschichte und Grundzüge des Gefängniswesens und der Gefängnis- und Strafbefugnisse. Entwicklung der Freiheitsstrafen. Der Bau und die Einrichtung von Gefängnissen.
- Zweck der Strafe (Zurechtweisung, Abschreckung, Anschuldigung, Sicherung, Besserung, Erziehung).
- Formen des Strafvollzugs (Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Aufzucht).
- Jugendliche und Erwachsene. Untersuchungsgefängnisse.
- Verbrechensursachen und Verbrechensbekämpfung.
- Der Gefangene, seine Beurteilung und Behandlung. Affekt, Zufall, Gelegenheits-, Gewohnheits-, Rückfallverbrechen. Der Reizbare, der geistig Minderwertige, der Schwachsinrige, der Epileptische, der Stumpf sinnige, der Verzweifelte, der Gleichgültige, der Querkulende; Korruption einzelner Fälle. Verantwortlichkeit des Menschen (§ 51 StGB).
- Der dienstliche Verkehr mit den Gefangenen. Ton und Auftreten der Beamten. Die sittlichen und staatsbürgerlichen Pflichten der Aufsichtsbeamten in ihrem Dienst: Selbstbeherrschung, Ruhe, Überlegenheit, Wachsamkeit, Gewissenhaftigkeit, Pflichttreue, Verantwortlichkeitsgefühl, Ehrgefühl, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit, Menschlichkeit, Nächstenliebe. Die Einzelbehandlung der Gefangenen. Keine unerlaubte Verbindung mit Gefangenen. Kein Annehmen von Geschenken oder Diensten; keine Verbindung mit Angehörigen oder Freunden der Gefangenen. Vermeidung politischer und religiöser Gespräche; keine Kritik von amtlichen Personen oder gerichtlichen Urteilen. Behandlung erregter und geisteskranker Personen. Anwendung von Sicherheitsmaßregeln und Gewalt; Waffengebrauch.
- Notwendigkeit von Zucht und Ordnung. Schwierigkeiten bei ihrer Aufrechterhaltung. Hausstrafen. Bedeutung der Personlichkeit des Aufsichtsbeamten dabei. Maßhalten.
- Die Dienstzweige des Aufsichtsbeamten: Tagesdienst, Nachtdienst, Aufnahme und Entlassung der Gefangenen, Kostverteilung, Bewegung im Freien, Ein- und Ausschluß, Sicherheit der Anstalt, Briefe und Besuche, Ausgabe der Bücher, der Dienst in der Schule und beim Kirchenbesuch.
- Entlassensfürsorge. Kein Verkehr mit entlassenen Gefangenen.
- Gottesdienst, Seelsorge, Religionsunterricht, Schulunterricht, Bücherei als Besserungs- und Erziehungsmittel.

III. Gesundheitspflege

- Reinlichkeit im allgemeinen. Körper- und Hautpflege. Bad, Lüftung, Heizung, Bekleidung, Reinigung der Garderobe, Kleidung, Wäsche, Lagerstätte; Befreiung der Entleerungen, Auswurf; Schlaf, Arbeit.
- Der menschliche Körper und die Tätigkeit der wichtigsten Teile; die Sinneswerkzeuge und das Zentralnervensystem.
- Entstehende Krankheiten. Infektion und Verhütung. Kräfte, Anzeichen, Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Syphilis, Hautkrankheiten. Verhütung von Krankheitsübertragung. Verhalten bei Erkrankung von Gefangenen.
- Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Notverband, erste Hilfe bei Selbstmordversuchen, Verbrennungen, Knochenbrüchen, Blutungen, Stichschlag.
- Behandlung geistig nicht normaler Gefangener. Verhalten bei Anfällen, Selbstmordneigung, Widerstand, Depression,

geistiger Störung, Simulation, Verkehr mit Geisteskranken, Epileptikern, geistig minderwertigen Gefangenen.

IV. Anstaltsbetrieb

1. Arbeitsbetrieb
Bedeutung und Wert der Arbeit im allgemeinen. Besondere Aufgaben der Gefangenearbeit. Die verschiedenen Systeme. Gärtnerei und Landwirtschaft. Moorkulturen und sonstige Kulturarbeit. Selbstbeschäftigung. Grundzüge für die Auswahl der Gefangenen zu den einzelnen Arbeitszweigen. Arbeitszeit, Arbeitsbelohnung und Zulässigkeit ihrer Verwendung. Unfallfürsorge.

2. Kaffeewesen und Sekretariat

3. Hauswirtschaft
a) Belästigung, Beschaffung, Herstellung und Zusammenstellung der Nahrung nach den Verpflegungsvorschriften. Kostzulagen. Hülfsmittel. Nachweisung der Vorräte und ihre Aufbewahrung. Abgabe und Abnahme der Lebensmittel.
b) Kleidung, Wäsche und Schuhwerk. Reinigung und Zustandhaltung, Einlieferung, Aufbewahrung der eigenen Sachen der Gefangenen. Führung der Verzeichnisse.

§ 10.
Der Unterricht soll sich nicht allein auf Vorlesungen und Vorträge beschränken, sondern sich auch auf die Verarbeitung des Vortragsstoffes durch Fragestellung und schriftliche Lösung von Aufgaben erstrecken.

§ 11.
Neben dem theoretischen Unterricht geht die Ausbildung im praktischen Dienste einher. Sie erfolgt in den Verdienst, der mindestens 3 Monate dauert, und den selbständigen Dienst im letzten Monat der Probezeit. Während des Verdienstes sind die Dienstfänger unter Anleitung durch geeignete Beamte planmäßig in alle Dienstverrichtungen eines Aufsichtsbeamten einzuführen (Abteilungsdienst, Dienst auf der Zentrale, Postendienst, Nachtdienst, Lager- und Revidierdienst, Dienst in der Wäscherei, Kochkammer, Bäckerei, in den Werkstätten, bei der Garten- und Aufzucht usw.).

Im letzten Monat der Probezeit dürfen die Dienstfänger zu selbständigen Dienstleistungen (Aussicht oder Vertretung) herangezogen werden. Auch hierbei muß aber der Ausbildungszweck an erster Stelle stehen; es ist deshalb der Dienst so zu regeln, daß den Anwärtern Gelegenheit gegeben wird, ihre Verwendbarkeit in allen Dienstzweigen darzutun.

§ 12.
Der theoretische Unterricht soll während der ganzen Dauer der Probezeitzeit 1 bis 2 Stunden, die praktische Unterweisung während der Kernzeit 3 bis 4 Stunden, der selbständige Dienst an Stelle der praktischen Unterweisung nicht mehr als 6 Stunden täglich dauern. Daneben soll der Dienstfänger sich mit der Bearbeitung des vorgebrachten Lehrstoffes und mit der Bearbeitung der gestellten Aufgaben beschäftigen. (Schluß folgt.)

Die staatsbürgerliche Freiheit der Beamten

In der „Badischen Schulzeitung“ vom 4. Januar 1930 gibt der Vorstand des Badischen Lehrervereins folgende Stellungnahme zu der Frage der staatsbürgerlichen Freiheit der Beamtenschaft bekannt:

„Der Vorstand des Badischen Lehrervereins billigt die Haltung unserer Epikenorganisationen des Deutschen Lehrervereins und des Deutschen Beamtentums in der Frage der Wahrung der verfassungsgemäß gewährleisteten Rechte. Er sieht in der Entscheidung des Reichsgerichts über die rechtliche Stellung des Beamten in bezug auf den Volkseid eine Garantie für den Schutz der staatsbürgerlichen Freiheit der Beamten. Er erwartet, daß die Epikenorganisationen auch in Zukunft sich jederzeit mit Nachdruck einsetzen, wenn es sich um die Wahrung des Berufsbeamtentums und um die Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte der Beamtenschaft handelt. Andererseits wird anerkannt, daß sich der Beamte angeht, der von der Republik geleisteten politischen Freiheit bei seiner politischen Betätigung der Pflicht, die er als Beamter, dem Staat und dem Volksganzen schuldet, nicht befreit zu bleiben hat.“

Wünsche des Badischen Lehrervereins zum Staatsvoranschlag 1930/31

Der Badische Lehrerverein hat an das Ministerium des Kultus und Unterrichtes eine Eingabe gerichtet, worin zum Staatsvoranschlag 1930/31 verschiedene Wünsche niedergelegt sind. Zu den Lehrerbildungsanstalten bittet der Badische Lehrerverein, diese unter die Hauptabteilung „Hochschulen“ einzurufen, zu den Aufbauschulen spricht der Lehrerverein den Wunsch aus, für die Vermehrung der Zahl der Aufbauschulen besorgt zu sein und zu erwägen, ob nicht auch anderen höheren Lehranstalten im Interesse des flachen Landes städtische Schülerheime angegliedert werden könnten.

Verschiedene Wünsche des Lehrervereins beziehen sich auf personelle Fragen, wobei u. a. der Wunsch geäußert wird, die Zahl der Rektorstellen in 3 b so zu vermehren, daß sobald nach Erreichung des Höchstalters in 4 a, mindestens aber im 52. bis 54. Lebensjahr das Weiterstreifen in der Gruppe 3b ermöglicht wird. Ferner sollen im Voranschlag 600 weitere Hauptlehrerstellen angefordert und dafür die Zahl der außerplanmäßigen Stellen um 600 vermindert werden. Weiterhin soll für die Haushaltsjahre 1930 und 1931 die notwendige Neuanforderung an Stellen in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden, die sich aus der unterrichtlichen Versorgung des voraussichtlichen Schülerzuwachses für die zwei nächsten Schuljahre ergibt. Außerdem wird das Unterrichtsministerium gebeten, 350 bis 400 Hilfslehrerstellen für die Volksschule im Voranschlag anzufordern.

Als besonders dringend wird in der Eingabe der Ausbau der Mädchenfortbildungsschule durch Einrichtung des dritten Jahrgangs auch auf dem flachen Lande bezeichnet. Als besonders wertvoll wird bezeichnet, wenn das Unterrichtsministerium durch Bereitstellung einer größeren Zahl von Stellen für Handarbeitslehrerinnen die Geburt und den Ausbau des Handarbeitsunterrichts an den Volksschulen fördern wollte. Des weiteren sollen in den neuen Voranschlag Weiterbildungsmittel in solcher Höhe eingestellt werden, daß dem Badischen Lehrerverein jährlich mindestens 10.000 RM überwiesen werden können. Schließlich trägt der Lehrerverein noch Wünsche hinsichtlich der Beihilfe für Schulhausbauten und für Lehrerwohnungen vor.